

Besondere Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 2004

Auf Verlangen dem Arbeitnehmer aushändigen, sonst bis zum 31. Dezember 2005 dem Finanzamt der Betriebsstätte einsenden.

Ort, Datum

Arbeitgeber

Arbeitnehmer

Anschrift der Betriebsstätte (Straße, Hausnummer und Ort)

Herrn/Frau

Telefon

(Stempel/Unterschrift)

Personalnummer: _____

Geburtsdatum: _____

Dem Lohnsteuerabzug wurden zugrunde gelegt:

vom – bis	_____	_____
Steuerklasse	_____	_____
Zahl der Kinderfreibeträge	_____	_____
Steuerfreier Jahresbetrag	_____ €	_____ €
Hinzurechnungsbetrag (Jahresbetrag)	_____ €	_____ €
Angewandter Tarif A/B	_____	_____
Kirchensteuermerkmale	_____	_____

Vorgelegen hat

- Lohnsteuerkarte 2004, ausgestellt von der Gemeinde (amtlicher Gemeindeschlüssel – AGS) _____ im Bezirk des Finanzamts
- Bescheinigung des Finanzamts _____

Finanzamt _____

	vom – bis	
	Anzahl „U“:	
	EUR	Ct.
1. Dauer des Dienstverhältnisses		
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn		
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. und 10.		
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.		
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.		
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.		
7. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 3. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)		
8. In 3. enthaltene steuerbegünstigte Versorgungsbezüge		
9. Steuerbegünstigte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre		
10. Ermäßigt besteuertes Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre (ohne 9.) und ermäßigt besteuerte Entschädigungen		
11. Einbehaltene Lohnsteuer von 9. und 10.		
12. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 9. und 10.		
13. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 9. und 10.		
14. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 9. und 10. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)		
15. Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbetrag und Altersteilzeitzuschlag		
16. Steuerfreier Arbeitslohn nach	Doppelbesteuerungsabkommen	
	Auslandstätigkeitserlass	
17. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte		
18. Pauschalbesteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte		
19. Steuerfreie Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse oder Pensionsfonds		
20. Steuerpflichtige Entschädigungen und Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, die nicht ermäßigt besteuert wurden – in 3. enthalten		
21. Steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei Auswärtstätigkeit		
22. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung		
23. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zur freiwilligen Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung		
24. Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag		
25. Ausgezahltes Kindergeld		-

Finanzamt, an das die Lohnsteuer abgeführt wurde (Name und dessen vierstellige Nr.)

Zur Beachtung durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber hat eine Besondere Lohnsteuerbescheinigung nur zu erteilen, wenn er die Lohnsteuerbescheinigung **nicht im Rahmen des ELSTER-Lohn-Verfahrens** an die Finanzverwaltung übermittelt, weil er die Lohnabrechnung nicht maschinell erstellt, und für einen Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte bei Abschluss des Lohnkontos nicht vorgelegen hat. Dies gilt

1. für Arbeitnehmer, die es unterlassen haben, ihre Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber auszuhändigen (§ 39c Abs. 1 EStG),
2. für im Ausland wohnhafte Bedienstete im Sinne der §§ 1 Abs. 2, 1a Abs. 2 EStG,
3. für Arbeitnehmer, die nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gelten,
4. in den Fällen, in denen der Arbeitgeber für einen vor Ablauf des Kalenderjahres ausgeschiedenen Arbeitnehmer die Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte entgegen seiner Verpflichtung nicht ausgestellt hat.
5. Außerdem hat der Arbeitgeber bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahrs auf Verlangen des beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmers eine Besondere Lohnsteuerbescheinigung zu erteilen (§ 39d Abs. 3 EStG). In diesen Fällen sind die Angaben zur Kirchensteuer (Zeilen 6, 7, 13 und 14) nicht auszufüllen.

Eine Besondere Lohnsteuerbescheinigung ist nach Ablauf des Kalenderjahres auch für solche Arbeitnehmer zu erstellen, bei denen mit Genehmigung des Finanzamts nach Beendigung des Dienstverhältnisses von der Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte abzusehen war (R 135 Abs. 11 LStR).

Die Besondere Lohnsteuerbescheinigung ist auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck auszuschriften; dieser Vordruck ist beim Finanzamt kostenlos erhältlich.